
541/A XXVIII. GP

Eingebracht am 16.10.2025

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Mag. Elke Hanel-Torsch, Norbert Sieber, Mag. Sophie Marie Wotschke, Kolleginnen und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauproduktenotifizierungsgesetz 2013 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bauproduktenotifizierungsgesetz 2013 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bauproduktenotifizierungsgesetz 2013 – BPNG 2013, BGBl. I Nr. 113/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Wortfolge „der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus“ und die Wortfolge „Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.

2. In § 3 in der Fassung der Z 1 wird die Wortfolge „Wirtschaft, Energie und Tourismus“ jeweils durch die Wortfolge „Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „beim Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 in der Fassung der Z 3 wird die Wortfolge „Wirtschaft, Energie und Tourismus“ durch die Wortfolge „Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport“ ersetzt.

5. In § 6 wird die Wortfolge „Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport“ ersetzt sowie vor der Wortfolge „dem Bundesminister für Finanzen“ die Wortfolge „der Bundesministerin oder“ eingefügt.

7. In § 8 wird die Wortfolge „der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport“ ersetzt sowie vor der Wortfolge „für Finanzen“ die Wortfolge „oder dem Bundesminister“ eingefügt.

8. Die Überschrift vor § 9 lautet „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ und es wird dem § 9 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025 treten in Kraft:

- 1. § 3 in der Fassung der Z 1 des Bundesgesetzes mit 1. April 2025,*
- 2. § 3 in der Fassung der Z 2 des Bundesgesetzes mit 1. Juli 2026,*
- 3. § 5 Abs. 1 in der Fassung der Z 3 des Bundesgesetzes mit 1. April 2025,*
- 4. § 5 Abs. 1 in der Fassung der Z 4 des Bundesgesetzes mit 1. Juli 2026,*
- 5. § 6, § 7 Abs. 2 und § 8 mit 1. April 2025.“*

Begründung**Zu Z 1 bis 8 (§§ 3, 5 Abs. 1, 6, 7 Abs. 2, 8, 9 Abs. 3):**

Anpassungen an die jüngste Novelle des Bundesministeriengesetzes. Für einen geordneten Übergang soll die notifizierende Behörde bis 30. Juni 2026 weiter der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus sein, während zugleich entsprechende Strukturen im Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport aufgebaut werden.

Informeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss Bauten und Wohnen vorgeschlagen